



Amtliche Bekanntmachung

Am 21.06.2019 wurde in einem Bienenstand in der Gemeinde Sulzbach-Laufen, Gemarkung Sulzbach der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall –Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz- erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung

Aufgrund der amtlich festgestellten Amerikanischen Faulbrut wird ein Sperrbezirk festgelegt der die nachfolgenden Orte und Gebiete umfasst:

1. Die gesamte Gemarkung Sulzbach der Gemeinde Sulzbach-Laufen.
2. Bienenhalter, die derzeit Bienenvölker auf der oben genannten Gemarkung stehen haben, haben dies dem Landratsamt Schwäbisch Hall -Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Tel. 07904/7007 3240 oder 3255) unter Angabe des Standortes unverzüglich anzuzeigen.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchenverordnung folgendes:

- a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden in den kommenden Tagen auf Amerikanische Faulbrut von den Bienensachverständigen im Auftrag des Amts für Veterinärwesen und Verbraucherschutz untersucht.
- b. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- e. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienensicher verschlossen zu halten.

Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. c finden keine Anwendung auf:

Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Begründung:

Am 21.06.2016 wurde in einem Bienenstand in der Gemeinde Sulzbach-Laufen, Gemar-
kung Sulzbach der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen durch das Landrat-
samt Schwäbisch Hall amtlich festgestellt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zu-
ständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung das Gebiet in einem
Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Bei der
Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Tierseuche, die große
Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienen in einer
Region ernsthaft gefährden kann. Deshalb war die Einrichtung des oben genannten
Sperrbezirks erforderlich.

Gemäß § 5b Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass in
einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der
Bienenstände anzuzeigen haben.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verfü-
gung i.V.m. § 26 der Bienenseuchenverordnung und § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Tier-
gesundheitsgesetzes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis
zu 25. 000, -- Euro geahndet werden.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und bleibt
so lange bestehen, bis das Erlöschen der Seuche und die Aufhebung dieser Verordnung
öffentlich bekannt gemacht ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Er ist innerhalb
eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt
Schwäbisch Hall, in Schwäbisch Hall, zu erheben.

gez. Dr. Schreiber
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz